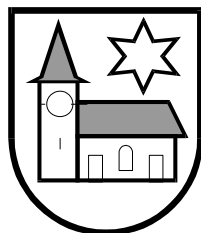


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



MARKTVERORDNUNG

Beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Dezember 2015

Gestützt auf das Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) vom 4. Mai 1969, insbesondere Art. 33, und Art. 21 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Meikirch erlässt der Gemeinderat folgende **Verordnung**:

	Art. 1
Marktbewilligung	In der Einwohnergemeinde Meikirch wird, unter Vorbehalt der Bewilligung durch den Regierungsrat, jährlich ein Markt abgehalten.
	Art. 2
Zuständigkeit	¹ Das Marktwesen untersteht dem Gemeinderat, welcher auch die Strassen und Plätze bestimmt, auf denen Markt abgehalten wird. ² Mit der Vorbereitung und der Durchführung des Marktes beauftragt er die Marktkommission. Diese setzt sich aus höchstens 7 Mitgliedern zusammen. Sie wird durch den Gemeinderat gewählt.
	Art. 3
Bewilligungspflicht	¹ Wer auf dem Markt Waren verkaufen will, bedarf einer Bewilligung der Marktkommission. ² Dem Verkauf ist die Aufnahme von Bestellungen gleichgestellt. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantonalen Gewerbegesetzes.
	Art. 4
Marktöffnung und Standplatzregelung	¹ Der Markt ist von 08.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Das Aufstellen der Stände ist ab 06.00 Uhr gestattet. Auf die Nachtruhe der Anwohnerschaft ist Rücksicht zu nehmen. ² Die vorbestellten Standplätze werden bis 08.00 Uhr reserviert. Später kann die Marktkommission anderweitig über sie verfügen, wobei für vorbestellte und nicht benützte Plätze Gebühren gefordert werden können. ³ Die Marktfahrer sind verpflichtet, nach Beendigung des Marktes ihren Standplatz zu reinigen und alle Abfälle zu beseitigen.
	Art. 5
Kontrolle und Überwachung	¹ Die Marktkommission weist die Standplätze an, kassiert die Gebühren am Markttag ein und übt eine allgemeine Kontrolle aus. Sie hat alle vorschriftswidrigen Tatbestände anzuzeigen. ² Der Markt ist polizeilich zu überwachen.
	Art. 6
Stände	¹ Die Auslage der Ware darf den Durchgangsverkehr nicht beeinträchtigen. ² An allen Ständen sind Name und Wohnort des Inhabers gut sichtbar anzuschreiben.

Darbietung der Ware	<p>Art. 7</p> <p>¹Die Waren sind sauber und ansehnlich anzubieten. Die Verkaufspreise sind anzuschreiben.</p> <p>²Lebensmittel jeder Art sind vor Verunreinigung zu schützen.</p> <p>³Im übrigen gelten hinsichtlich Bezeichnung der Herkunft, Sortierung und Qualität sowie bezüglich Verpackung und Aufmachung der dargebotenen Ware, die eidgenössischen und kantonalen lebensmittelpolizeilichen Vorschriften gemäss Anhang 2.</p>
Fleischverkauf	<p>Art. 8</p> <p>¹Es gelten die Vorschriften über die Einbringung von Fleisch und Fleischwaren aus andern Gemeinden und die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Fleischverkauf.</p> <p>²Insbesondere sind zu beachten die Weisungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion über den Handverkauf von Fleischwaren im Freien zum sofortigen Verzehr (Anhang 3).</p>
Werbung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Werbung der Marktverkäufer darf das Publikum und die Nachbarstände nicht belästigen.</p> <p>²Übermässiger Lärm, insbesondere durch den Betrieb von Lautsprecheranlagen, ist zu vermeiden.</p>
Gebühren	<p>Art. 10</p> <p>Die Gebühren und Platzgelder richten sich nach der Gebührenverordnung des Gemeinderates.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 11</p> <p>¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat, auf Antrag der Marktkommission, mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. Ferner können Zuwiderhandelnde von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden.</p> <p>²Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen, sowie das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9.1.1919.</p>
Beschwerden	<p>Art. 12</p> <p>Verfügungen und Beschlüsse der Marktkommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann Beschwerde erhoben werden.</p>

Art. 13

Schlussbestimmungen Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Marktreglement vom 26. Mai 1983.

So beschlossen durch den Gemeinderat Meikirch

am 09. Dezember 2015

GEMEINDERAT MEIKIRCH

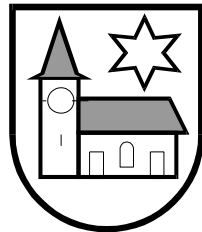
Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Kurt Wenger

André Bechler

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



MARKTVERORDNUNG

VERKAUF VON LEBENSMITTELN AM MARKTSTAND

Anhang 2

- Grundlage:
- Lebensmittelverordnung vom 26.5.1936
 - Kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.5.1974
 - Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 11.2.1982
 - Eidgenössische Fleischschauverordnung vom 11.11.1957
 - Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11.12.1978

1. Auslage / Hygiene

Gebinde, Verkaufseinrichtungen, Packmaterialien, die zur Beförderung, Aufbewahrung und zum Verkauf von Lebensmitteln verwendet werden, müssen sauber und zweckmässig sein.

Lebensmittel sind mindestens 60 cm vom Boden abzuheben. Ausnahmen können toleriert werden, sofern der Stand ständig beaufsichtigt wird und die ausgestellte Ware nicht nachteilig beeinflusst werden kann.

Lebensmittel sind vor Staub und andern Verunreinigungen zu schützen. Back- und Fleischwaren dürfen nur hinter einem Schutzaufbau (Sputumschutz) feilgehalten werden oder müssen verpackt sein.

Zeitungen oder Makulatur dürfen als Pack- und Einwicklungspapier nicht verwendet werden.

2. Deklaration / Preisanschrift

Die Lebensmittel müssen genau und wahrheitsgetreu deklariert sein und dürfen zu keiner Täuschung Anlass geben (z.B. Ruchbrot, Vollkornbrot, Waldhonig usw.)

Ausländische Obst, Gemüse, Eier etc sind mit „ausländisch“, „Import“ oder mit der Angabe des Herkunftslandes zu bezeichnen.

Bei Früchten ist neben der Angabe der Qualitätsklasse auch der Sortenname anzugeben (z.B. Jonathan, I oder Kochobst).

Für die zum Kauf angebotenen Waren sind die Detail- und Grundpreise gut und leicht sichtbar bekanntzugeben. Aus der Preisangabe muss deutlich hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit (Stück, Liter, Netto- bzw. Abtropfgewicht usw.) sich der Detailpreis bezieht.

Das Nettogewicht ist auch bei Verkaufseinheiten (wie Körbli, Tasche usw.) aufzuführen (z.B Erdbeeren, Körbli à 250g = Fr. 2.30)

Der Grundpreis muss nicht angegeben werden bei:

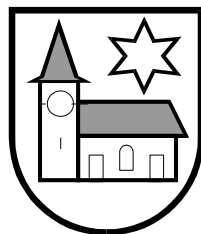
a) Verwendung der Abstufungen 1, 2 und 5 sowie ihrer dezimalen Vielfachen und dezimalen Teilen, bezogen auf die Einheit Liter, Kilogramm, Quadratmeter und Kubikmeter.

b) Bei Fertigpackungen mit einem Nenninhalt von 25, 35, 70 und 150 cl.

c) Bei Fertigpackungen mit einem Nettogewicht oder Abtropfgewicht von 125, 250 und 2500g.

d) Bei Packungen und Behältnissen, deren Verkaufspreis nicht mehr als 1 Franken beträgt oder deren Preis je Kilogramm oder Liter bei Lebensmitteln 150 Franken übersteigt.

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



MARKTVERORDNUNG

**HANDVERKAUF VON FLEISCHWAREN IM
FREIEN ZUM SOFORTIGEN VERZEHR
(§ 27, ABS. 3 KANT. FLEISCHSCHAU-
VERORDNUNG, AENDERUNG VOM
26.5.1982)**

Anhang 3

Die Direktion der Landwirtschaft, im Einvernehmen mit den Direktionen des Gesundheitswesens und der Volkswirtschaft, erlässt zum Schutze der Gesundheit zu § 27, Abs. 3 der kant. Fleischschau-Verordnung vom 2. Mai 1958 (Änderung vom 26. Mai 1982) folgende

Weisungen:

1. Die Ortspolizeibehörde (bei Gesuchsteller mit gastgewerblichem Betrieb der Regierungsstatthalter) kann auf Gesuch hin unter den nachfolgenden Bedingungen Bewilligungen zum Handverkauf im Freien von Fleischwaren zum sofortigen Verzehr erteilen.

2. Anforderungen an die Fleischwaren

Die Fleischwaren müssen in allen Teilen der Eidgenössischen Fleischschauverordnung (EFV) vom 11. Oktober 1957 entsprechen.

3. Standort und Einrichtung

- 3.1 Der Standort und die technische Einrichtung der Verkaufsstelle müssen so gewählt sein, dass die Fleischwaren vor schädlichen Witterungseinflüssen, Staub, Ungeziefer, Verunreinigungen und anderen nachteiligen Einwirkungen geschützt sind.
- 3.2 Die Verkaufsstelle muss rundum eine ab Boden geschlossene Abschränkung, einen kundenseitigen Schutzaufsatz und eine Überdachung aufweisen.
- 3.3 Zubereitungs- und Verkaufstisch müssen mit einer harten, glatten, abwaschbaren Oberfläche versehen sein.
- 3.4 Für das Personal muss in leicht erreichbarer Nähe der Verkaufsstelle eine Handwaschgelegenheit mit fliessendem Wasser von Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen (auch aus Wassertank zulässig); zum Trocknen der Hände dürfen ausschliesslich Einwegservietten verwendet werden.
- 3.5 Auf Verkaufstisch oder Grillrost darf nur die unmittelbar zu verkaufende Menge präsentiert werden.
- 3.6 Der Warenvorrat ist zugedeckt und vom Boden abgehoben zu lagern.
- 3.7 Leichtverderbliche Fleischwaren, wie Hamburger, Adrio, Frikadellen, gewürztes oder mariniertes Fleisch (auch Geflügel und Fisch), Bratwürste etc., sind gekühlt bei höchstens 2⁰ Celsius aufzubewahren. Die aus rohem, zerkleinertem Fleisch hergestellten Fleischwaren dürfen nur vollständig durchgebraten abgegeben werden.
- 3.8 Begrenzt haltbare Fleischwaren, wie Cervelas, Schüblige, Wienerli, Fleischkäse, gekochte Salzrippli, gekochte Gnagi etc., sind gekühlt bei höchstens 5⁰ Celsius aufzubewahren.
- 3.9 Dauerfleischwaren, wie Landjäger, Salsiz, Alpenkübler, Dauerwürste etc., bedürfen keiner künstlichen Kühlung.

4. Kontrollen und Befristung

- 4.1 Die Kontrollen erfolgen gemäss § 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung zur EFV vom 2. Mai 1958.
- 4.2 Bei Widerhandlungen gegen diese Weisungen und festgestellten Mängeln kann die Bewilligung mit sofortiger Wirkung zurückgezogen werden.